

**Vereinbarung**  
**zwischen dem Landkreis Hannover**  
**und**  
**der Stadt Neustadt a. Rbge.**

als Ergänzung zur Schulträgerschaftsvereinbarung vom 29.04.1976 (in der zur Zeit geltenden Fassung).

**§ 1**

Ziel dieser Vereinbarung ist die Gewährung einer kreisweit einheitlichen Pauschale für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarbereiche I und II durch den Landkreis Hannover zur Vereinheitlichung der laufenden Schulkosten nach der Schulträgerschaftsvereinbarung.

**§ 2**

1. Anstelle des bisherigen Abrechnungsverfahrens nach §§ 8 und 9 Abs. 2 Schulträgerschaftsvereinbarung tritt eine pauschale Regelung.
2. Mit der Pauschale gilt der Anteil des Landkreises Hannover an den Aufwendungen für die laufenden Schulkosten mit Ausnahme der Aufwendungen nach § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung als abgedeckt.

**§ 3**

1. Die Höhe der jährlichen Pauschale bemißt sich nach den tatsächlich abgerechneten durchschnittlichen Jahresaufwendungen des Landkreises Hannover in den Jahren 1990 bis 1993 für die Stadt Neustadt a. Rbge. und beträgt 2.145.611,80 DM.
2. Einzelmaßnahmen, die aufgrund ihrer Art und ihres Aufwandes als größere Instandhaltungen anzusehen sind, bleiben bei der Pauschale unberücksichtigt und werden nach Einzelabstimmung entsprechend der bisherigen Regelung des § 8 Schulträgerschaftsvereinbarung abgerechnet. Als größere Instandhaltungen gelten Maßnahmen des Erhaltungsaufwandes, die den Einzelbetrag von 100.000,00 DM - ohne Umsatzsteuer - übersteigen.

3. Die Pauschale wird jährlich überprüft und dem vom Statistischen Bundesamt festgestellten Lebenshaltungskostenindex aller privater Haushalte entsprechend angepaßt. Maßgebend ist die relative Veränderung in % gegenüber dem Vorjahr. Sie ist erstmals zum 01.01.1997 zu überprüfen und anzupassen.
4. Die Anpassung der Pauschale erfolgt nur insoweit, als der Betrag von 850,00 DM je Schülerin und Schüler nicht überstiegen wird. Dabei bleiben die ganztagsspezifischen Kosten unberücksichtigt. Der Betrag von 850,00 DM wird alle 3 Jahre, frühestens zum 01.01.1999 angepaßt. Dazu setzen sich die Vertragsparteien spätestens im 1. Halbjahr 1998 in Verbindung.

#### § 4

Nebenabreden bedürfen der Schriftform und sind Anlage zu dieser Vereinbarung.

#### § 5

1. Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.1996 zunächst für die Dauer von 3 Jahren. Die Vertragspartner verpflichten sich, im letzten Jahr der Laufzeit Gespräche über eine Verlängerung aufzunehmen.
2. Kommt eine Einigung nicht zustande, treten nach Ablauf von 3 Jahren nach Inkrafttreten die Bestimmungen der Schulträgerschaftsvereinbarung vom 29.04.1976 (in der z. Z. geltenden Fassung) wieder in Kraft.

Hannover, den 18.10.1995

<u>gez.</u>	<u>gez.</u>	<u>gez.</u>	<u>gez.</u>
Landrat (Wicke)	Oberkreisdirektor (Droste)	Bürgermeister (Ronge)	Stadtdirektor (Häseler)